

Errichtung einer Ampel in der Eversbuschstraße auf Höhe Hausnr. 202f

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01368 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing am 29.06.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11660

Anlagen:

- 1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01368
- 2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
- 3. Luftbild Eversbuschstraße

Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 09.01.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing hat am 29.06.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01368 beschlossen.

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Eversbuschstraße auf Höhe Hausnummer 202f eine Lichtsignalanlage zu errichten (Anlage1).

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) i.V.m. Anlage 1 der BA-Satzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Wie in der Beschlussvorlage des Kreisverwaltungsreferates vom 30.01.2019 ausgeführt, sprachen (und sprechen noch) sämtliche Fakten bezüglich der Stelle und ihrer Umgebung nicht für eine Gefahrenlage nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO), die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Dennoch hatten wir die Empfehlung – auch aufgrund der Tatsache, dass auf der Ostseite der Eversbuschstraße keine durchgehende Gehwegverbindung existiert – zum Anlass genommen, die Stelle beim Netto-Markt als Antragsstelle in unser sogenanntes LSA-Bauprogramm aufzunehmen und sie weiter zu beobachten.

In dieses Bauprogramm werden Örtlichkeiten und Knotenpunkte aufgenommen, für die von Bürgern, Beiräten oder Ausschüssen ein Bedarf für eine Lichtsignalanlage gesehen wird.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller neu eingehenden und bereits früher gestellten Anträge auf Errichtung einer Signalanlage werden diese in einer Antragsdatei gesammelt und im dritten Quartal eines Kalenderjahres in Zusammenarbeit mit der Polizei und weiteren Dienststellen nach einem Bewertungsverfahren auf deren Dringlichkeit hin beurteilt.

Bei dem Prüfungsverfahren werden die örtlich vorherrschenden Verkehrsverhältnisse, wie der Schutz für Fußgänger und Schulkinder, die vorliegenden Verkehrsstärken, Straßenbreiten, gefahrene Geschwindigkeiten, Unfallzahlen und andere verkehrsrelevante Daten berücksichtigt.

Für die von der Bürgersammlung zum Bau einer Lichtsignalanlage empfohlene Stelle Eversbuschstraße, Höhe Haus-Nummer 202f (Netto-Markt), bedeutete das, dass sie im Laufe des vergangenen Jahres zusammen mit allen weiteren Antragsstellen im Münchner Stadtgebiet erneut auf ihre Dringlichkeit hin beurteilt wurde.

Aus dem Bewertungsverfahren 2023 ging die Stelle Eversbuschstr./ Nettomarkt nicht als eine der dringlichsten Antragstellen Münchens hervor.

Der Antrag auf Errichtung einer Lichtsignalanlage an dieser Stelle wird daher und unter Berücksichtigung der nicht Vorhandenen Gefahrenlage abgelehnt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01368 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 29.06.2023 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Errichtung einer Lichtsignalanlage an der beantragten Stelle ist derzeit nicht möglich.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01368 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 29.06.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag nicht entsprochen werden.

II. Beschluss
nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Pascal Fuckerieder

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

III. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 23 - Allach-Untermenzing kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 23 - Allach-Untermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA BA 23 - Allach-Untermenzing ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

IV. Mit Vorgang zurück zum

MOR-GB2.412

zur weiteren Veranlassung